

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Februar 2018

Nr. 2018/210

Bewilligung zur Führung der privaten Informatikschule Olten GmbH

1. Erwägungen

Mit Beschluss vom 9. Juni 2009 (RRB Nr. 2009/1018) haben wir der Informatikschule Olten GmbH die Bewilligung zur Ausbildung von Informatikerinnen und Informatikern EFZ erteilt. Die Informatikschule Olten GmbH ist Berufsfachschule und zugleich Anbieter von betrieblichen Ausbildungsinhalten. Die Praxisausbildung erfolgt in Praktikumsbetrieben. Am 9. März 2017 stellte die Informatikschule Olten GmbH das Gesuch, ab Schuljahr 2018/2019 auch ICT-Fachfrauen und ICT-Fachmänner EFZ in modularer Grundbildung ausbilden zu können.

Bei der Ausbildung von ICT-Fachleuten an der Informatikschule Olten GmbH handelt es sich um eine schulisch organisierte Grundbildung, welche drei Jahre dauert.

Gemäss Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV)¹⁾ sorgen die Anbieter einer schulisch organisierten Grundbildung für ein Angebot an Praktikumsplätzen, das der Zahl der Lernenden entspricht. Die Schule weist dies gegenüber der Aufsichtsbehörde nach. Nach Absatz 2 liegt die Verantwortung für die Qualität des Praktikums gegenüber den Aufsichtsbehörden bei den Anbietern der schulisch organisierten Grundbildung. Der Anbieter der schulisch organisierten Grundbildung schliesst mit dem Anbieter des Praktikums einen Vertrag ab, in dem sich dieser zur vorschriftsgemässen Vermittlung von Bildung in beruflicher Praxis und allfälligen Lohnzahlungen verpflichtet (Abs. 3). Mit der lernenden Person schliesst der Anbieter einen Praktikumsvertrag ab, welcher der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedarf, wenn das Praktikum länger als sechs Monate dauert (Abs. 4). Für die Anzahl Praktikumsplätze und die Qualität der betrieblichen Ausbildung ist somit die Informatikschule Olten GmbH verantwortlich.

Das Konzept der Informatikschule Olten GmbH sieht eine private Berufsfachschule mit kleinen Klassen vor, welche eine individuelle Betreuung der Lernenden gewährleisten soll. Die Informatikschule Olten GmbH ist integriert in die Privatschulen Interlink Olten Holding GmbH, der Anna-Katharina Krattiger-Kamber als Geschäftsführerin vorsteht.

Gemäss Artikel 108 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986²⁾ sind private Berufsschulen bewilligungspflichtig und stehen unter der Aufsicht des Kantons. Die Bewilligung wird vom Regierungsrat erteilt.

Aufgrund der positiven Erfahrungen der vergangenen Jahre mit der Informatikschule Olten GmbH soll ihr die Bewilligung zur Führung einer privaten Berufsfachschule erteilt werden. Dies ermöglicht der Informatikschule Olten GmbH, die schulische Ausbildung für die von ihr angebotenen Grundbildungen im ICT-Bereich, das heisst momentan für Informatikerinnen und Informatiker EFZ und ICT-Fachfrauen und ICT-Fachmänner EFZ vorzunehmen. Ausgenommen bleibt der Berufsmaturitätsunterricht. Die Bewilligung setzt voraus, dass die Lehrpersonen über eine im

¹⁾ SR 412.101.

²⁾ BGS 111.1.

Vergleich zu jenen an kantonalen Berufsfachschulen ebenbürtige Ausbildung verfügen. Die Gestuchstellerin muss zudem gewährleisten, dass die von ihr angebotene schulische Ausbildung derjenigen der kantonalen Berufsfachschulen gleichwertig ist inklusive Sportunterricht. Die Bewilligung begründet keinen Anspruch auf staatliche Hilfe (finanzielle Unterstützung).

Da das Modell der schulisch organisierten Grundbildung die schulische und betriebliche Ausbildung umfasst, bedarf die Informatikschule Olten GmbH nach § 14 Absatz 1 des Gesetzes über die Berufsbildung (GBB) vom 3. September 2008¹⁾ einer Bildungsbewilligung. Diese wird vom Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen separat erteilt.

2. Beschluss

Gestützt auf Artikel 108 der Kantonsverfassung (KV)²⁾ und § 34 Absatz 1 des Gebührentarifs (GT) vom 8. März 2016³⁾:

- 2.1 Der Informatikschule Olten GmbH wird die Bewilligung zur Führung einer privaten Berufsfachschule für Berufe im ICT-Bereich erteilt. Die Bewilligung gilt nicht für den Berufsmaturitätsunterricht.
- 2.2 Die Trägerin der Schule ist die Informatikschule Olten GmbH. Der Kanton wird keine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Schule übernehmen. Die Festlegung von Schulgeldern, Praktikakosten und weiteren Kosten ist Sache der Informatikschule Olten GmbH.
- 2.3 Die Informatikschule Olten GmbH hat sicherzustellen, dass
 - 2.3.1 eine schulische Ausbildung angeboten wird, welche derjenigen der kantonalen Berufsfachschulen gleichwertig ist inklusive Sportunterricht;
 - 2.3.2 die angestellten Lehrpersonen über eine Ausbildung verfügen, die derjenigen einer Berufsschullehrperson an einer kantonalen Berufsfachschule ebenbürtig ist.
- 2.4 Bei wesentlichen Veränderungen im Schulbetrieb (Anpassungen im pädagogischen Konzept und/oder im Ausbildungskonzept, massgebliche organisatorische Veränderungen innerhalb der Schule) hat die Informatikschule Olten GmbH unverzüglich das Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen zu informieren.
- 2.5 Die Aufsicht und Kontrolle obliegen dem Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen.
- 2.6 Sollten die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung (insbes. Ziff. 2.3) nicht mehr erfüllt sein oder sollten Anordnungen der Behörden nicht eingehalten werden, behalten wir uns jederzeit den Widerruf dieser Bewilligung vor.

¹⁾ BGS 416.111.

²⁾ BGS 111.1.

³⁾ BGS 615.11.

2.7 Die Gebühr dieser Bewilligung wird auf 300 Franken festgesetzt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von zehn Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, Postfach 157, 4502 Solothurn, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift soll einen Antrag und eine Begründung enthalten. Ihr ist eine Kopie der angefochtenen Verfügung beizulegen. Die Beweismittel sind anzugeben. Die Kostentragung im Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren richtet sich nach den §§ 76–78 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 15. November 1970 (BGS 124.11) und dem Gebührentarif vom 8. März 2016 (BGS 615.11).

Kostenrechnung

Informatikschule Olten GmbH, Solothurnerstrasse 21, 4600 Olten

Bewilligungsgebühr:	Fr. 300.--	(Kto.-Nr. 1015000/ Buchungskreis 041)
	<u>Fr. 300.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung erfolgt mit separater Post durch das ABMH

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, VEL, DT, DK
 Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (5) SR, ZIM, AvG, LB, DS
 BBZ Olten, Georg Berger, Direktor, Aaraustrasse 30, 4601 Olten
 BBZ Solothurn-Grenchen, Rolf Schütz, Direktor, Kreuzackerstrasse 10, 4501 Solothurn
 Informatikschule Olten GmbH, Anna-Katharina Krattiger-Kamber, Solothurnerstrasse 21,
 4600 Olten (Versand durch ABMH zusammen mit der separat erteilten Bildungsbewilligung)